ENTSCHEIDUNG Nr. 1400/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1982

zur Änderung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS hinsichtlich der nachträglichen Überwachung der Ein- und Ausfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1998/81/EGKS (2) und für 1982 verlängert durch die Entscheidung Nr. 3753/81/EGKS (3), hat die Kommission eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse in die bzw. aus der Gemeinschaft eingeführt.

Die jüngste Entwicklung der Handelsströme rechtfertigt die Aufnahme von fünf weiteren Erzeugnissen in die Liste der im Anhang I zu der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS aufgeführten Produkte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS werden folgende Erzeugnisangaben hinzugefügt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
73.09	73.09-00	Breitflachstahl
73.13 B III	73.13-50(a)	Bleche, nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert
73.13 B IV d) 3 aa)	73.13-82	Bleche, mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometern oder weniger aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt
73.13 B IV d) 3 bb) 33	73.13-87 (a)	Bleche, aluminiert
73.15 B VII a) 1	73.75-11	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von weniger als 3 mm angesehen werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1981, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1981, S. 16.